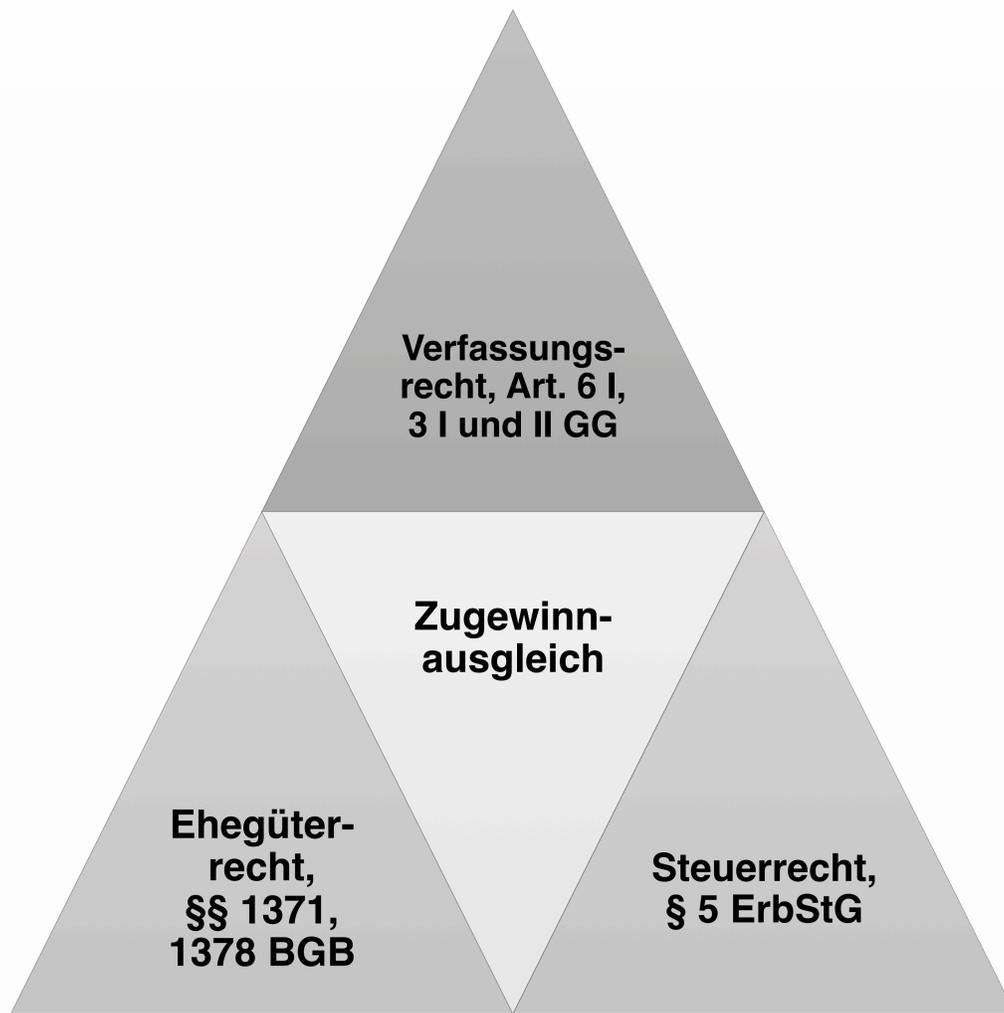


## § 5 ErbStG im Familiensteuerrecht und seine Bedeutung in internationalen Erbfällen



**§ 5 ErbStG:** Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs

**Abs. 1:** Steuerfreiheit der fiktiven Ausgleichsforderung im Falle der erbrechtlichen Lösung (§ 1371 Abs. 1 BGB).

**Abs. 2:** Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausgleichsforderung im Falle der güterrechtlichen Lösung (§ 1371 Abs. 2 BGB).

### Ganzheitliches, teilrechtsordnungsübergreifendes Verständnis des Zugewinnausgleichsrechts

#### Verfassungsrecht und Ehegüterrecht

- Art. 6 Abs. 1; 3 Abs. 2 GG schützt die Ehe als eine umfassende Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Partner.
- Hieraus folgen die Maßstäbe für die Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandsrechts (gleichwertige Beitragsleistung der Ehegatten zum gemeinsamen Unterhalt).
- Das Zugewinnausgleichsrecht lässt sich vor diesem Hintergrund als prinzipiengeleitet beschreiben. Ihm liegen konstitutiv das materielle Teilhabeprinzip und das Halbteilungsprinzip (jeweils Art. 6 Abs. 1; 3 Abs. 2 GG) zugrunde.

#### Erbschaftsteuerrecht

- Die Ehegatten und das eheliche bzw. familiäre Gebrauchsvermögen nehmen im Erbschaftsteuerrecht eine Sonderstellung ein. Das ErbStG enthält güterstandsneutrale und güterstandsabhängige Bestimmungen. Im Zentrum steht die Zugewinnngemeinschaft.
- § 5 ErbStG ist eine der praktisch bedeutsamsten Bestimmungen, da der steuerfreie Ausgleichsbetrag der Höhe nach unbegrenzt gewährt wird.
- Durch § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG und die sog. „Güterstandsschaukel“ ist § 5 Abs. 2 ErbStG auch zu Lebzeiten der Ehegatten von besonderer Relevanz.

Vorgabewirkung?

### Problemkreise des § 5 ErbStG:

Rechtsgrund und Qualifikation im System des ErbStG



Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs verfassungsrechtlich geboten?



Zivilrechtsbindung – Anwendbarkeit in internationalen Erbfällen? Einfluss der neuen EuErbVO / EuGüVO?



Bedeutung der EU-Grundfreiheiten, insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit?